

Departement für Justiz und  
Sicherheit  
Generalsekretariat  
Regierungsgebäude

8510 Frauenfeld

Mettlen, 14. Februar 2017

## **Vernehmlassungsantwort zu der Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Totalrevision des KBÜG.

Sie unterstützt die Totalrevision des Gesetzes und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Die Aufnahme von wichtigen Punkten des BÜG sowie der Bürgerrechtsverordnung in das kantonale Gesetz ist sinnvoll.

Damit eine einheitliche und konsequente Umsetzung erfolgt, müssen die Integrationskriterien gemäss § 6 im Gesetz präzisiert werden. Zentral sind uns dabei die sprachlichen Anforderungen, das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Respektierung unserer Rechtsordnung.

Die SVP dankt dem Regierungsrat für den Entscheid, die Kompetenz der Verleihung des Kantonsbürgerrechts auch weiterhin dem Grossen Rat zu überlassen. Die Verleihung durch den Regierungsrat, was ein Verwaltungsakt darstellen würde, hätte sie bekämpft.

Zu folgenden Paragraphen hat die SVP Bemerkungen und Anträge einzubringen:  
(Die Änderungen sind **fett und kursiv** eingetragen)

### § 3

Schweizerinnen und Schweizer

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „geordneten Verhältnisse“ ist unklar und sollte ergänzt werden mit:

**„Die in geordneten finanziellen und persönlichen Verhältnissen leben“**

Damit sind die in den Erläuterungen aufgeführten Ergänzungen der finanziellen Verpflichtungen und der unbescholtene Ruf klar und unmissverständlich im Gesetz verankert.

## § 6

Integrationskriterien (Zu § 5 Abs. 2 Ziff. 1)

1 Eine erfolgreiche Integration **setzt insbesondere voraus:**

1. **das** Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
2. **die** Respektierung der Rechtsordnung, insbesondere von Verfassung und Gesetzen;
3. **die** Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen.
4. **die** gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
5. **das** Vorliegen von geordneten finanziellen Verhältnissen;
6. **die** Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterlich Sorge ausgeübt wird;

2 Kann eine Person die Integrationskriterien **von Absatz 1 Ziffern 3 und 4 aufgrund** einer schweren Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, ist ihren Fähigkeiten angemessen Rechnung zu tragen.

Begründung: Diese Formulierungen sind klarer und zwingender. Die Voraussetzungen der Ziffern 1, 2, 5 und 6 gelten für alle Gesuchsteller.

Um eine einheitliche und gerechte Umsetzung der unter § 6 aufgeführten Integrationskriterien zu erreichen, sind diese Kriterien im Gesetz zu präzisieren. Mit diesen Ausführungen sind auch die Bedingungen für den Gesuchsteller klar definiert. Für die zuständigen Behörden und Kommissionen werden viel klarere Fakten geschaffen. Aus diesem Grunde beantragt die SVP die Aufnahme von § 6a bis § 6h.

**§ 6a Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** (Zu § 5 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 1)

**1 Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein sie betreffender Eintrag mit folgendem Inhalt für das zuständige kantonale Amt einsehbar ist:**

1. **eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen;**
2. **eine stationäre Massnahme bei Erwachsenen oder eine geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen;**
3. **ein Tätigkeitsverbot, ein Kontakt- und Rayonverbot oder eine Landesverweisung;**
4. **eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion;**

**5. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat.**

**2 In allen anderen Fällen, in denen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag für das zuständige kantonale Amt einsehbar ist, ist unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion zu entscheiden, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.**

**3 Für ausländische Strafregistereinträge gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.**

**4 Bei hängigen Strafverfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber wird das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens durch die Strafbehörden sistiert.**

## **§ 6b Respektierung der Rechtsordnung (Zu § 5 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 2)**

**1 Die Rechtsordnung respektiert, wer sich an die Werte der Bundesverfassung sowie an die Gesetze und Verordnungen hält.**

**2 Als Werte der Bundesverfassung gelten insbesondere folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:**

- 1. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;**
- 2. die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;**
- 3. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum vollständigen Schulbesuch.**

**3 Die Rechtsordnung respektiert insbesondere nicht, wer**

- 1. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet;**
- 2. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt; oder**
- 3. nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.**

## **§ 6c Sprachnachweis (Zu § 5 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 3)**

**1 Die Bewerberin oder der Bewerber muss in deutscher Sprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.**

**2 Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:**

- 1. die deutsche Sprache als Muttersprache spricht und schreibt;**
- 2. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat;**
- 3. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat; oder**
- 4. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.**

**3 Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Anforderungen an den Sprachtest nach Absatz 2 Ziffer 4.**

## **§ 6d Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung und geordnete finanzielle Verhältnisse** (Zu § 5 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)

**1 Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, deckt.**

**2 Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.**

**3 Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wurde vollständig zurückerstattet.**

**4 Über keine geordneten finanziellen Verhältnisse verfügt insbesondere, wer Verlustscheine oder entsprechende ausländische Ausfallscheine aufweist oder rechtskräftig festgelegte und fällige öffentlich-rechtliche Forderungen nicht bezahlt hat.**

## **§ 6e Förderung der Integration der Familienmitglieder** (Zu § 5 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 6)

**Die Bewerberin oder der Bewerber fördert die Integration der Familienmitglieder, wenn sie oder er diese unterstützt:**

- 1. beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer Landessprache;**
- 2. bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;**
- 3. bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz; oder**
- 4. bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.**

## **§ 6f Vertrautsein mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnissen** (Zu § 5 Abs. 2 Ziff. 2)

**1 Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er insbesondere:**

- 1. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde, im Kanton Thurgau und in der Schweiz verfügt;**

2. *am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde, im Kanton Thurgau und in der Schweiz teilnimmt; und*
3. *Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.*

**2 Die Kenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 1 sind durch einen Test nachzuweisen. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Anforderungen an diesen Test.**

## **§ 6g Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz** (Zu § 5 Abs. 2 Ziff. 3)

**Die Bewerberin oder der Bewerber gefährdet die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung insbesondere in folgenden Bereichen:**

- a. **Terrorismus;**
- b. **gewalttätiger Extremismus;**
- c. **organisierte Kriminalität; oder**
- d. **verbotener Nachrichtendienst.**

## **§ 6h Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse** (Zu § 6 Abs. 2)

**Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach § 6 Absatz 1 Ziffern 3 und 4. Eine Abweichung von diesen Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann aufgrund:**

1. **einer nachgewiesenen schweren körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;**
2. **einer nachgewiesenen schweren oder lang andauernden Krankheit;**
3. **anderer nachgewiesener gewichtiger persönlicher Umstände, insbesondere wegen einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche.**

## § 10

Begründungspflicht

1 Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

2 Ein Einbürgerungsgesuch kann nur abgelehnt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und in der Folge dafür Gründe vorgebracht werden..

**3 Sofern nach der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist, gilt als begründeter Antrag auch ein vor der Versammlung eingereichter unbegründeter Antrag, wenn in der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch eine Diskussion geführt wird, wenn die Ablehnungsgründe daraus hervorgehen und wenn diese protokolliert werden.**

Begründung: Mit der Ergänzung von Punkt 3 wird eine durchführbare und einfache Regelung bei den Gemeindeversammlungen geschaffen.

## § 11

Wechsel des Wohnortes

Nach den Erläuterungen soll der Kanton im Sinne einer einfachen handbaren Umsetzung den Einbürgerungsentscheid der Politischen Gemeinde ausgehen und keine Informationen und Abklärungen am neuen Wohnort, respektive im neuen Kanton machen. Dies ist ein Mangel und die SVP beantragt in Absatz 1 die folgende Ergänzung:

**„Der Kanton tätigt weitere Abklärungen am neuen Wohnort, die zur Grundlage des Einbürgerungsentscheids nötig sind.“**

## § 27

Mitwirkungspflicht

Um den administrativen Aufwand im Einbürgerungsverfahren auf Stufe Gemeinde und Kanton zu vereinfachen, sollte unseres Erachtens in diesem Paragraphen eine „Nachweispflicht“ der Gesuchsteller aufgenommen werden. Aus diesem Grunde beantragt die SVP die Ergänzung der Punkte 4. bis 6.

Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

1. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
2. eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen;
3. bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
4. **den erforderlichen Sprachtest nach § 6c absolvieren und beibringen;**
5. **den erforderlichen Test nach § 6f absolvieren und beibringen;**
6. **die erforderlichen Nachweise nach § 6h beschaffen und beibringen.**

## § 28

Bearbeitung Personendaten

Punkt 6. sollte mit der Alimentenbevorschussung ergänzt werden: **„Massnahmen der Sozialhilfe einschliesslich der Alimentenbevorschussung“**

Der Umfang der Alimentenbevorschussung ist in vielen Gemeinden sehr hoch. Je nach Organisation liegt der Entscheid über diese Bevorschussung beim Gemeinderat und nicht bei der Fürsorgebehörde. Aus diesen Gründen erachtet die SVP eine Ergänzung als notwendig.

## § 29

Gebühren

Die Formulierung „...grundsätzlich kostendeckende Gebühren“ ist unklar – entweder sind die Gebühren kostendeckend oder nicht. Die SVP beantragt die Streichung des Wortes „grundsätzlich“. Ferner erachtet sie die zusätzliche Erhebung von Barauslagen als notwendig. Der Kanton und die Gemeinden erheben für ihre Aufwendungen und Entscheide **grundsätzlich** kostendeckende Gebühren. **Barauslagen, insbesondere für die Tests und Nachweise nach § 27 Ziffern 4, 5 und 6, sind zusätzlich zu erheben.**

§ 30

Rechtsschutz

Das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz für Entscheide des Grossen Rates zu bestimmen, ist eine sehr fragwürdige gesetzgeberische Regelung. Müsste hier nicht die Bildung eines Sondergerichts (analog der Rekurskommissionen) geprüft werden?

Wir zählen darauf, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

SVP Thurgau

A handwritten signature in blue ink, reading "Ruedi Zbinden".

Ruedi Zbinden  
Präsident